

Satzung

zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in Offenen Ganztagschulen der Förderzentren in Schulträgerschaft des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des § 6 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Übernahme und Ermäßigung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Offenen Ganztagschulen der Förderzentren in Schulträgerschaft des Kreises Ostholstein. Die Regelungen erfolgen in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Betreuung in den Offenen Ganztagschulen der Förderzentren des Kreises Ostholstein:
 - Schule am Papenmoor, Bad Schwartau
 - Schule Kastanienhof, Oldenburg i. H..
- (2) Die soziale Ermäßigung und die Geschwisterermäßigung der Elternbeiträge nach dieser Satzung gelten ausschließlich für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in den genannten Einrichtungen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Schulträger der Förderzentren Schule am Papenmoor und Schule Kastanienhof ist der Kreis Ostholstein.
- (2) Träger der Offenen Ganztagschulen sind die Einrichtungen, die die Offenen Ganztagschulen betreiben:
 - Schule am Papenmoor, Bad Schwartau – Träger: Lebenshilfe Ostholstein e. V.
 - Schule Kastanienhof, Oldenburg i. H. – Träger: Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

- (3) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei dem jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschulen an und entrichten dort den regulären Elternbeitrag.
- (4) Anträge auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags sind schriftlich beim Schulträger zu stellen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

(1) Soziale Ermäßigung

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten übernimmt oder ermäßigt der Schulträger den Elternbeitrag ganz oder teilweise, sofern das Kind einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat und soziale Bedürftigkeit besteht.

(2) Geschwisterermäßigung

1. Werden mehrere Kinder aus einem Haushalt in der Offenen Ganztagschule betreut, gilt für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung:
 - a) Für das zweitälteste Kind übernimmt der Schulträger 50 % des Elternbeitrags.
 - b) Für jedes weitere jüngere Kind übernimmt der Schulträger den vollen Elternbeitrag.
2. Schulpflichtige Geschwisterkinder, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, können auf Antrag bei der Berechnung der Ermäßigung für Kinder mit Rechtsanspruch berücksichtigt werden (sog. „Zählkinder“), sofern sie ebenfalls ein schulisches Betreuungsangebot wahrnehmen und der monatliche Elternbeitrag dafür mindestens 50 € beträgt.

(3) Anmeldung und Zahlung

1. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind direkt beim Träger der Offenen Ganztagschule an.
2. Der Elternbeitrag ist an den Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.
3. Anträge auf soziale Ermäßigung oder Geschwisterermäßigung sind schriftlich beim Schulträger zu stellen. Die Entscheidung erfolgt per Bescheid des Schulträgers. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung dem Träger der Offenen Ganztagschule mitgeteilt.
4. Eine Ermäßigung oder Übernahme durch den Schulträger wird erst nach schriftlicher Entscheidung wirksam. Bei Ermäßigung ist der reduzierte Beitrag von den Erziehungsberechtigten an den Träger der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

(4) Erstattung an die Träger der Offenen Ganztagschule

1. Den Trägern der Offenen Ganztagschule werden Einnahmeausfälle durch ermäßigte oder übernommene Elternbeiträge durch den Schulträger erstattet.

2. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Schuljahres jeweils zum 1. Oktober eines Jahres zwischen dem Schulträger und dem jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 14.07.2026

Kreis Ostholstein
Der Landrat
In Vertretung

gez. Karsten Alwast
1. Stellvertretender des Landrats